

Sportfischerverein e. V.
Remscheid und Umgebung
Fritz-Reuter-Str. 4
42897 Remscheid



Satzung

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportfischerverein e.V. Remscheid und Umgebung“.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation von Sportfischern gegründet, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Hege und Pflege heimischer Gewässer hinsichtlich ihres natürlichen Fischbestands und den Bedürfnissen eines für die Sportfischerei geeigneten Besatzes.
- Schutz von Pflanzen- und Tierwelt des Gewässerrandes und der Uferzonen.
- Heranführen von Jugendlichen an das waidmännische Sportfischen und die Erkenntnisse von Natur- und Artenschutz.
- Förderung der Volksgesundheit durch Erkennen von Gewässerverunreinigungen und Aufklärungsmaßnahmen zu deren Ursachen.
- Sicherung fischereisportlicher Interessen gegenüber Behörden und Verbänden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hält sich politisch neutral.

3. Sitz/Gerichtsstand/Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid. Geschäftsanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden. Gerichtsstand ist Remscheid. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Sportfischer ab dem 10. Lebensjahr werden, wobei für den Eintritt von Kindern und Jugendlichen eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Eine zahlenmäßige Beschränkung ist unzulässig.
- Passives Mitglied kann werden, wer sich selbst nicht als Sportfischer innerhalb des Vereins betätigen will, im übrigen aber die Interessen des Vereins fördert.
- Ehrenmitglieder können als solche durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße für die Sportfischerei innerhalb des Vereins verdient gemacht haben.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Aufnahme

Ordentliche und passive Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt werden. Auf Verlangen sind Referenzen nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung, auf die Geschäftsordnung, sowie auf die Satzung des Verbandes, mit Aushändigung des Sportfischereipasses.

Jedem neuen Mitglied ist ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung und der gültigen Geschäftsordnung auszuhändigen.

6. Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden erfolgen.

Mit dem Austritt sind Vereinsunterlagen (z.B. Hüttenschlüssel) und Sportfischerpass an den Vorstand zurückzugeben.

7. Ausschluss

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 1 Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe per eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Ein Ausschlussverfahren ist einzuleiten, wenn nachfolgende Verfehlungen bekannt werden:

- Fischfrevel, insbesondere Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten nach den für die Fischerei geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Ehrenrührige Handlungen gegenüber Vereinsmitgliedern.
- Schädigung des Ansehens für Verein und Verband.
- Säumigkeit bei Mitgliedsbeiträgen (wenn trotz Mahnungen Beiträge, Gebühren, bzw. Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden länger als 6 Monate im Rückstand sind).

Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Betroffenen ein Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

Rückständige Forderungen können gerichtlich eingeklagt werden.

8. Organe des Vereins

Die Willensbildung des Vereins entwickelt sich in den nachfolgenden Organen:

- Vorstand
- Jahreshauptversammlung
- Außerordentliche Hauptversammlung

9. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Monat im Vereinsheim statt. Ausgenommen sind hiervon die Sommerferien. Die Zusammenkünfte haben die Aufgabe, durch freie Aussprache dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben zu geben, Informationen auszutauschen, den Zusammenhalt der Mitglieder zu festigen und deren Kameradschaft zu fördern.

10. Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aus Verantwortlichen für unterschiedliche Arbeits-/Zuständigkeitsbereiche zusammen und gestaltet sich wie folgt:

1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
1. Kassierer und 2. Kassierer
1. Sportwart
1. Schriftführer und 2. Schriftführer
1. Gewässerwart
1. Jugendwart und 2. Jugendwart und 3. Jugendwart
1. Hüttenwart und 2. Hüttenwart

10. Vorstandsaufgaben

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Hierzu erlässt er eine Geschäftsordnung. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung (JHV). Der Vorstand fasst ferner Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen hin, führt die Verhandlungen vereinsinterner Angelegenheiten und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er überwacht die Geschäftsordnung der Vorstandsmitglieder und erteilt ggfls. Weisungen. Der 2. Vorsitzende wird über die laufende Angelegenheiten unterrichtet und nimmt im Verhinderungsfall die Funktion des 1. Vorsitzenden wahr. Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

12. Jahreshauptversammlung(JHV)

In den ersten drei Monaten des Jahres findet die JHV für das zurückliegende Geschäftsjahr statt.

JHV sind Mitgliederversammlungen, bei denen der Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen hat, freiwerdende Vorstandpositionen durch Wahlen neu zu besetzen sind, der Haushaltplan für das laufende Jahr vorzulegen ist, Änderungen der Geschäftsordnung, sowie sonstige Beschlüsse gemäß Tagesordnung zu fassen sind. Im Rahmen der JHV erfolgt ferner durch den Kassierer die Vorlage der Jahresabrechnung. Diese ist bereits vor der JHV durch zwei Kassenprüfer auf ihrer sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft worden. Im Kassenbuch ist hierüber ein entsprechender Vermerk anzubringen und abzuzeichnen. Über das Ergebnis der Prüfung wird durch die Kassenprüfer berichtet.

Anlässlich der JHV erfolgen ferner Gedenken und Ehrungen.

13. Wahlen/Beschlüsse

Die auf den JHV abzuhaltenden Wahlen und Beschlussfassungen gestalten sich wie folgt:

- Wahlen/Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag ist schriftliche Abstimmung möglich.
- Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- Die Vorstandsmitglieder werden mit einer Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Anschließende Wiederwahl ist möglich.
- Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf zwei Jahre, jedoch mit einem Jahr Überschneidung gewählt. Widerwahl ist nicht zulässig.

14. Außerordentliche Hauptversammlung

Diese kann von einem Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt werden, woraufhin der Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist die Versammlung unverzüglich einzuberufen hat. Darüber hinaus kann einer außerordentliche Hauptversammlung auch durch Vorstandbeschluss herbeigeführt werden.

15. Einladung

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Hauptversammlungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 14 Tage vor dem angeräumten Termin. Zur Tagesordnung der JHV können von den ordentlichen Mitgliedern bis dahin schriftlich noch weitere Tagesordnungspunkte eingebracht werden.

16. Niederschrift/Registergericht

Über den Verlauf der JHV und außerordentlichen HV ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Erstellung der Schriftführer oder sein Vertreter zuständig sind. Diese enthält den wesentlichen Versammlungsablauf, die gestellten Anträge, Wortlaut der Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis.

Zur Niederschrift gehören ferner ein aktuelles Mitgliederverzeichnis mit Anwesenheitsliste. Das Protokoll ist bei der nächstfolgenden JHV zu verlesen und durch die Versammlung genehmigen zu lassen. Es erfolgt Abzeichnung durch den Protokollführer und Vorsitzenden und Ablage in den Vereinsakten. Mitglieder und Verbandsfunktionäre können in diese Unterlagen Einblick nehmen.

Soweit Beschlüsse Satzungsänderungen oder Neuwahlen des Vorstands betreffen oder sonst wie von gerichtlicher Bedeutung sind, ist eine Ausfertigung der Niederschrift über einen Notar der Registerabteilung des Amtsgerichts zur Eintragung zuzuleiten.

17. Gebühren/Beiträge

Mit dem Eintritt hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr, eine Hüttenumlage und einen Jahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit in der jeweils gültigen Geschäftsordnung festgelegt sind.

18 Pflichtarbeitsdienst

Jedes ordentliche Mitglied ist grundsätzlich zur Leistung von Arbeitsstunden zugunsten des Vereins verpflichtet.

In besonders begründeten Fällen kann durch Vorstandsbeschluss Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit erteilt werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

19 Satzungsänderung/Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein müssen.

Zur Beschlussfassung einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Darüber hinaus ist noch schriftliche Stimmabgabe möglich, die wie Anwesende gezählt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweck fällt das Vermögen des Vereins, nach Teilung der Verbindlichkeiten, an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand kann im Falle der Auflösung entsprechend geschulte Liquidatoren bestellen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Bei Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.

Stand: 22.03.2004

Vermerk:

Die Ursprungssatzung (VDSF-Mustersatzung) wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5.12.88 völlig neu gestaltet, bzw. ersetzt.

Hierzu erfolgte am 5.10.89 durch eine weitere außerordentliche Hauptversammlung eine Änderung aus steuerlichen Zwecken in Ziff. 2) und 19).

Am 20.03.04 erfolgte durch die Jahreshauptversammlung eine Änderung in Ziff. 10).

Für die Richtigkeit



Schriftführer